

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3302  
des Abgeordneten Frank Bommert  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 5/8335

### **Aufnahme von Asylbewerbern**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 3302 vom 30.12.2013:

Im Oktober 2013 hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie eine Weisung erlassen, wie viele Asylbewerber zu einem festgelegten Zeitpunkt von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzunehmen sind. Begründet wurde dies damit, dass die Landkreise und kreisfreien Städte ihrer zeitnahen Aufnahmeverpflichtung nicht genügend nachgekommen sind und die Einrichtung in Eisenhüttenstadt deshalb überbelegt ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich das Land die Ersatzvornahme auf Kosten der Landkreise vorbehalten. Eine Überprüfung der im Oktober zugewiesenen Asylbewerber im Landkreis Oberhavel ergab, dass die angekündigten Zahlen nicht stimmen und weniger Asylbewerber von den Kreisen aufgenommen werden müssen. Im Schreiben vom 19.12.2013 hat das MASF nunmehr mitgeteilt, dass alles ein Versehen war und jetzt doch nicht so viele Asylbewerber zugewiesen werden, wie angekündigt waren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Flüchtlinge haben 2013 in Brandenburg Asyl beantragt?
2. Wie viele Asylanträge wurden inzwischen bewilligt?
3. Wie erfolgte die Verteilung der Asylbewerber auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte?
4. Erfolgt eine Entschädigung, wenn die Kreise auf Grund der Ankündigung überhöhter Flüchtlingszahlen durch das MASF zu viele Unterkünfte ausgebaut haben und vorhalten?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen ist den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden. Hierzu sind die Landkreise und kreisfreien Städte nach dem Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen (Landesaufnahmegesetz) verpflichtet, die erforderlichen Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Übergangswohnheime und Übergangswohnungen) zu errichten und zu unterhalten. Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) zum Anfang des

Jahres eine voraussichtliche Anzahl der aufzunehmenden Asylbewerber für das Jahr mitgeteilt. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) ist Sonderaufsichtsbehörde für die Landkreise und kreisfreien Städte. Nach § 121 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg können unter Fristsetzung Weisungen erteilt werden, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Führt die Gemeinde eine derartige Weisung nicht innerhalb der bestimmten Frist durch, so kann die Sonderaufsichtsbehörde die Befugnisse der Gemeinde selbst auf deren Kosten ausüben (Ersatzvornahme).

Aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen und einer verhaltenen Aufnahme der Flüchtlinge in einigen Kommunen ist es im Herbst 2013 zu einer prekären Unterbringungssituation in der Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt gekommen. Vor dem Hintergrund der angespannten Situation in der Erstaufnahmeeinrichtung im September und Oktober 2013 sah sich das MASF veranlasst, sein Weisungsrecht im Rahmen der Sonderaufsicht gegenüber acht Landkreisen und einer kreisfreien Stadt auszuüben, um sicherzustellen, dass der vorhandene Rückstand gegenüber dem jeweiligen Aufnahmesoll sukzessive abgebaut wird. Zuvor waren verschiedene Aufforderungen des MASF an die Kommunen zur Wahrnehmung ihrer Aufnahmeverpflichtung ohne Erfolg geblieben. Am 01.10.2013 ergingen deshalb neun Bescheide mit der sonderaufsichtsrechtlichen Weisung, zu festgelegten Terminen (15.10., 15.11., 15.12. und 31.12.2013) jeweils eine bestimmte Anzahl von Flüchtlingen aufzunehmen. Nachdem die Kommunen ihrer Aufnahmeverpflichtung im Anschluss verstärkt nachgekommen sind, hat sich seit Mitte Oktober die Lage in der Erstaufnahmeeinrichtung etwas entspannt.

Die in den jeweiligen Bescheiden vorgegebenen Aufnahmezahlen zu den festgelegten Terminen erfolgten unter Berücksichtigung der Prognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur voraussichtlichen Zahl von 110.000 Asylbeantragstellern in Deutschland im Jahr 2013. Auf der Grundlage dieser Prognose hat die ZABH am 15.10.2013 für die Kommunen des Landes Brandenburg eine voraussichtlich aufzunehmende Zahl von 3.379 Flüchtlingen (bzw. 3.614 Asylbewerbern nach Ausgleich von Vorjahresdifferenzen) prognostiziert. Auf der Basis dieser Prognose wurden durch die ZABH die jeweiligen kreis- bzw. stadtbezogenen Aufnahmeverpflichtungen berechnet. Wenn sich im weiteren Verlauf die prognostizierte Gesamtzahl der im Jahr 2013 auf die Kommunen zu verteilenden Flüchtlinge nicht vollständig verwirklicht hat, so ist dies insbesondere auf folgende Umstände zurückzuführen:

- Aufgrund eines nicht voraussehbaren aus Gründen des Infektionsschutzes für 136 Asylsuchende verfügten acht-wöchigen und bis zum 18.12.2013 andauernden Verteilungsstopps hatte sich die Anzahl der als verteilungsfähig einzustufenden Personen verringert. Eine mögliche Verteilung der Personen nach Beendigung des Verteilungsstopps noch im Jahr 2013 ist auf Wunsch der Kommunen wegen der bestehenden organisatorischen Probleme im Falle der Aufnahme einer großen Anzahl von Personen während der Weihnachtszeit nicht erfolgt.
- Im letzten Quartal des Jahres 2013 war ein starker Zugang von Personen aus den sog. Westbalkan-Ländern (Serbien und Mazedonien) in der Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt zu verzeichnen. Da bei dieser Personengruppe aufgrund der durchgängigen Unbegründetheit der Asylanträge eine zeitnahe Rückführung (in den meisten Fällen freiwillig) zu erwarten ist, hat die Erstaufnahmeeinrichtung im Interesse der Kommunen vorerst von einer Verteilung in die Landkreise und kreisfreien Städte Abstand genommen.
- Derzeit ist eine Zunahme der Bearbeitungszeiten auf Seiten des BAMF festzustellen, die zunehmend dazu führt, dass aus der Erstaufnahmeeinrichtung nur wenige Personen gem. § 50 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) verteilt werden können. So benötigt das BAMF aufgrund des erheblichen Zustroms an Flüchtlingen mittlerweile bis zu vier Wochen, um allein den Asylantrag aufzunehmen. Hinzu kommt, dass durch das Inkrafttreten der Dublin-III-Verordnung das Prüfverfahren für das BAMF erheblich zeitaufwändiger wurde. Aufgrund dieser Bearbeitungsrückstände können die der

ZABH frei gemeldeten Plätze in den kommunalen Unterkünften gegenwärtig nur unzureichend im Wege der Verteilung belegt werden.

Die oben dargestellte Entwicklung, die so zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht voraussehbar war, hat dazu geführt, dass in einigen Fällen neue Unterbringungsplätze geschaffen worden sind, die erst wenige Wochen später als ursprünglich geplant vollständig belegt werden können.

Frage 1: Wie viele Flüchtlinge haben 2013 in Brandenburg Asyl beantragt?

zu Frage 1:

Laut Statistik der Zentralen Ausländerbehörde wurden im Jahr 2013 in der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Eisenhüttenstadt 3019 Asylerst- und vier Asylfolgeanträge gestellt.

Frage 2: Wie viele Asylanträge wurden inzwischen bewilligt?

zu Frage 2:

Die erfragten Zahlen und Daten stehen der Landesregierung aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit des BAMF für die Durchführung der Asylverfahren nicht zur Verfügung.

Frage 3: Wie erfolgte die Verteilung der Asylbewerber auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte?

zu Frage 3:

Grundsätzlich können Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt in die Kommunen verteilt werden, wenn das BAMF für sie ein Asylantragsdatum registriert hat. In diesen Fällen bedeutet die Vorabentscheidung des BAMF, dass eine kurzfristige Entscheidung zum Asylantrag nicht möglich ist und eine Verteilung vorgenommen werden muss (§ 50 AsylVfG). Sobald die Asylsuchenden ferner vom Gesundheitsamt im Rahmen der medizinischen Erstuntersuchung als verteilfähig eingestuft werden, gelten diese als verteilfähig.

Während der dauerhaften Überbelegung der Erstaufnahmeeinrichtung war ein längerer Verbleib der Asylsuchenden in Eisenhüttenstadt ausgeschlossen. Bekanntermaßen war die Erstaufnahmeeinrichtung insbesondere vor den Weisungen des MASF vom 01.10.2013 einer immensen Überbelegung ausgesetzt. In der 38. Kalenderwoche belief sich die Belegung der auf maximal 700 Plätze ausgeweiteten Erstaufnahmeeinrichtung auf bis zu 760 Personen. Die Zahl der Personen, die in die Kommunen verteilt werden konnten, fiel entsprechend hoch aus. Wenngleich Asylsuchende verteilfähig sind, können vielfältige Verteilungskriterien (Familiengröße, Nachzug zu Familienmitgliedern, Schulen, medizinischer Bedarf usw.) dazu führen, dass Verteilungen nicht passgenau erfolgen und freie Plätze in den Kommunen von der Zentralen Ausländerbehörde nicht bedient werden können.

Frage 4: Erfolgt eine Entschädigung, wenn die Kreise auf Grund der Ankündigung überhöhter Flüchtlingszahlen durch das MASF zu viele Unterkünfte ausgebaut haben und vorhalten?

zu Frage 4:

Die Verordnung über die Kostenerstattung für die Aufnahme der Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg (Erstattungsverordnung) regelt die Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Kostenerstattung für die übertragene Aufgabe. Eine Regelung zur Erstattung von vorgehaltenen nicht belegten Unterkünften sieht die Verordnung nicht vor.